

Bekanntmachungsanordnung

Für die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hennen an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin vor der Friedhofskapelle des Friedhofes Auf der Palmisse in 58640 Iserlohn und Dokumentation der öffentlichen Bekanntmachung

Evangelische Kirchengemeinde Hennen, in 58640 Iserlohn

1. Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen - hat am 27.04.2026 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen und öffentlich bekannt zu machen.
2. Am ersten Tag des Anschlags an der Bekanntmachungstafel ist auf der Homepage der Kirchengemeinde www.evkg-hennen.de auf den Anschlag hinzuweisen.
3. Der Hinweis auf die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde am 6.7.2026 auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht.
(Datum der Veröffentlichung)
4. Ein Belegexemplar über die Veröffentlichung des Hinweises im Internet in Form eines Ausdrucks der Internetseite (www.evkg-hennen.de) ist dieser Bekanntmachungsanordnung beigelegt.
5. Der vollständige Text der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde in der Zeit vom 6.7.2026 bis 13.07.2026 an der Bekanntmachungstafel
(Beginn des Aushangs) (Ende des Aushangs)
des Friedhofes ausgehängt.
6. Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ist damit am _____ (nach Ablauf von einer Woche) in Kraft getreten.
7. Diese Bekanntmachungsanordnung, der Text der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung und das Belegexemplar sind zu den Akten des Friedhofs zu nehmen.
8. 6.7.2026
(Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Evangelische Kirchengemeinde Hennen

(Unterschrift des Vorsitzenden des Presbyterium)



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Hennen

vom 27.04.2026

Die Evangelische Kirchengemeinde Hennen

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Auf der Palmisse und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

WAND

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten		Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	25	470,00 €
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	470,00 €
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	870,00 €
d)	Urnenbeisetzung	30	620,00 €
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
		30	3.070,00 €
a)	Erdbestattung	30	1.245,00 €
b)	Urnenbeisetzung		
(3) Wahlgrabstätten		Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	40	1.390,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		34,80 €
c)	Urnenbeisetzung je Grab	40	900,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		22,50 €
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung je Grab	40	2.295,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		45,00 €
c)	zuzüglich weiterer Name		155,00 €
d)	Urnenbeisetzung unter einem Baum je Grab	30	1.355,00 €
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung unter einem Baum je Grab und Jahr		40,50 €
f)	zuzüglich weitere Grabplatte		143,00 €

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

		Gebühr/Euro
	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr	17,30 €
	Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 21.09.1981 in der Fassung vom 28.09.1992, 14.11.1996 und 30.08.1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,30 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen) c) Energie- und Wasser-/Abwasserkosten d) Entsorgungskosten e) Winterdienst f) Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude g) Pachtzahlungen h) Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge i) Personal- und Verwaltungskosten	

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		560,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		560,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		760,00 €
d) Urnenbeisetzung		400,00 €
(2) Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a) Zusatzgebühren bei Erdbestattungen an Samstagen		145,00 €
b) Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen		59,50 €

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		2.270,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		2.270,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		2.475,00 €
d) Urnenbeisetzung		865,00 €
(2) Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		1.715,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.715,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.715,00 €
d) Urnenbeisetzung		465,00 €
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		560,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		560,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		760,00 €
d) Urnenbeisetzung		400,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung von		Gebühr/Euro
a) stehenden Grabmalen,		39,00
b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		39,00
(2) Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		1,85 €
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		39,00 €
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		13,00 €
(5) Umschreibung von Nutzungsrechten		13,00 €
(6) Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung gilt nicht für Reihengemeinschafts- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten		
a) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab		180,00
b) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen je Grab		144,00
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
a) Erdbestattungen je Grab und Jahr		67,00
b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr		21,00
(8) Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung gilt nicht für Reihengemeinschafts- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten		
a) stehendes Grabmal		325,00
b) liegendes Grabmal		205,00

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.09.2020 in der Fassung vom 28.06.2021.

§ 10
Inkrafttreten

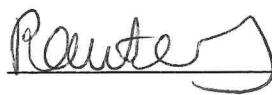
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.09.2020 in der Fassung vom 28.06.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.07.2021 außer Kraft.

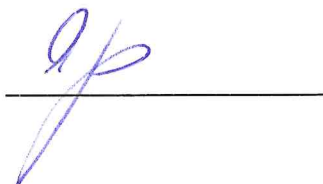
Iserlohn-Hennen, den 27.04.2026

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger









In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hennen
vom 27. April 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2029 erteilt.

Bielefeld, 20. Mai 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3911

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 09.06.26, Az.: 48.4 – 11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Stille

